



## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule in Weiler im Allgäu**

### **§ 1**

#### **Trägerschaft und Zweckbestimmung**

- (1) Der Markt Weiler-Simmerberg betreibt die Mittagsbetreuung für Grundschüler an der Grund- und Mittelschule Weiler im Allgäu als öffentliche Einrichtung.
- (2) In der Mittagsbetreuung werden Schulkinder bis zur 4. Schulklasse betreut.

### **§ 2**

#### **Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Schulkindes in die Mittagsbetreuung. Die Aufnahme erfolgt durch den Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und durch die Aufnahmebestätigung der Grund- und Mittelschule Weiler im Allgäu. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Monatsbeginn.
- (2) Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Schulkindes durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (4) Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Bei Wegzug oder Schulwechsel des Schulkindes ist die Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Schulkind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat unentschuldigt fehlt.

### § 3

#### Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben. Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Mehrere Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Benutzungsgebühren werden für 11 Monate erhoben (für den Zeitraum vom 1. September bis 31. Juli).

(3) Die Gebührenschuld entsteht in der jeweils festgesetzten Höhe zum 1. jeden Monats, in dem ein Schulkind die Mittagsbetreuung besucht oder nicht wirksam abgemeldet ist.

(4) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftliche Bestätigung festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis eine neue Bestätigung oder Umbuchungsbestätigung ergeht.

(5) Die Benutzungsgebühren werden jeweils zum Ende eines Monats zur Zahlung fällig.

(6) Es werden folgende Betreuungsmodelle angeboten:

a) reguläre Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr (Montag bis Freitag)

b) verlängerte Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr (Montag bis Donnerstag) sowie Freitag bis 14.00 Uhr

(7) Änderungen bei der Wahl der gebuchten Betreuungsmodelle können nur zum 1. des Folgemonats berücksichtigt werden und sind dem Einrichtungsträger innerhalb einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich anzuzeigen.

(8) Während der Ferienzeiten bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.

(9) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

a) Bei Anmeldung zur regulären Mittagsbetreuung

1 Wochentag	18,00 €
2 Wochentage	21,00 €
3 Wochentage	24,00 €
4 Wochentage	27,00 €
5 Wochentage	30,00 €

b) Bei Anmeldung zur verlängerten Mittagsbetreuung

1 Wochentag	26,00 €
2 Wochentage	32,00 €
3 Wochentage	38,00 €

4 Wochentage	44,00 €
5 Wochentage	47,00 €

(10) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung, so wird das Besuchsentgelt für das zweite Kind um 50 % ermäßigt. Für weitere Kinder wird kein Besuchsentgelt erhoben.

(11) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Schulkindes und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung zu bezahlen.

(12) Zur finanziellen Unterstützung der Kosten für das Mittagessen ist bei einem bestimmten Personenkreis eine Förderung durch das Bildungs- und Teilhabegesetz möglich. Personen, die Hilfe nach dem SGB II erhalten, wenden sich bitte dazu an das für sie zuständige Job-Center. Wohngeldempfänger und Empfänger von Kinderzuschlägen wenden sich bitte an das Sozialamt des Marktes Weiler-Simmerberg.

#### **§ 4**

##### **Verpflegung**

(1) Für Kinder, die länger als bis 13.00 Uhr angemeldet sind, ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in der hauseigenen Mensa verpflichtend. Für Kinder, die bis 13.00 Uhr angemeldet sind, ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in der hauseigenen Mensa freiwillig.

(2) Die Buchung des Mittagessens erfolgt automatisch mit einer Buchung der Mittagsbetreuung über 13.00 Uhr hinaus.

(3) Die Kosten für das Mittagessen werden jeweils zum Ende eines Monats zur Zahlung fällig.

(4) Bei Eingang einer Krankmeldung oder längerfristiger Abwesenheit werden die Kosten für das Mittagessen ab dem 3. Tag der Abwesenheit auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nicht berechnet.

#### **§ 5**

##### **Aufsicht und Versicherung**

(1) Für die Kinder besteht bei Voraussetzungen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Heimweg sind dem Träger unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.

(2) Während der Öffnungszeit der Mittagsbetreuung üben die betreuenden Personen über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.

(3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung und endet mit dem Verlassen. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass die Kinder den Weg von der Schule zu den Räumen der Mittagsbetreuung selbstständig zurücklegen.

(4) Kinder, die nicht von den Eltern abgeholt werden, benötigen eine schriftliche Erklärung, dass sie alleine nach Hause gehen dürfen. Jede weitere Person, die ein Kind abholt, benötigt dazu eine schriftliche Vollmacht der Eltern des Kindes.

(5) Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug, Schulsachen, Fahrräder, usw.

## § 6

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Schuljahr 2014/15 (01.09.2014) in Kraft.

Weiler im Allgäu, 04.08.2014

**Markt Weiler-Simmerberg**

Karl-Heinz Rudolph  
1. Bürgermeister